Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1962

20. 01. 92

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1461 —

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

A. Problem

Verbesserung der Ausfuhrkontrolle über den Außenhandelsverkehr mit sensitiven Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienstleistungen.

Gewinnung besonders qualifizierter Mitarbeiter für die Bewältigung der politisch besonders wichtigen Aufgaben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Errichtung des Amtes soll grundsätzlich durch Ausgliederung des mit dieser Aufgabe im Bundesamt für Wirtschaft befaßten Personals erfolgen, das auch das Personal des Inneren Dienstes und der dortigen Verwaltung umfaßt. Es gehen 337 Stellen aus dem Bundesamt für Wirtschaft auf das Bundesausfuhramt über; die Errichtung des Bundesausfuhramtes ist insoweit kostenneutral. Auf der Grundlage eines externen Gutachtens über die aufgrund der gestiegenen Aufgaben der Exportkontrolle erforderliche Personalstärke sind im Haushalt 1992 insgesamt 93 zusätzliche Stellen

ausgewiesen (mit qualifizierter Sperre). Die Personalstärke des neuen Amtes kann daher insgesamt 430 Mitarbeiter betragen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Bund in 1992 (ca. 16,6 Mio. DM) gegenüber den bisherigen Ansätzen für das Bundesamt für Wirtschaft sind überwiegend durch die aufgrund des Aufgabenzuwachses bei der Exportkontrolle ohnehin erforderliche Personalverstärkung bedingt. Sie würden auch ohne die Neugründung dieses Amtes entstehen. Die vorgesehenen Stellenzulagen für die Mitarbeiter des Bundesausfuhramtes belaufen sich auf ca. 1,2 Mio. DM pro Jahr.

Außerdem fallen für die Errichtung des Bundesausfuhramtes einmalige Sachausgaben an, die in den Folgejahren nicht mehr entstehen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes — Drucksache 12/1461 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

— in Artikel 3 § 1 Nr. 5, § 45a Abs. 2 gestrichen wird;

— in Artikel 3 § 3 Nr. 1 der Satz 1 wie folgt berichtigt wird:

Die Worte „Absätze 2 und 3" werden durch die Worte „Absätze 1 und 2" ersetzt;

— Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt gefaßt wird:

‚c) In Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen" die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausfuhramtes" eingefügt.'

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Otto Schily**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Otto Schily

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1991 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß und an den Haushaltsausschuß (diesem auch gemäß § 96 der GO des Deutschen Bundestages) überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 22. Sitzung am 4. Dezember 1991 den Gesetzentwurf beraten und die Zustimmung empfohlen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste gefaßt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 11. Dezember 1991 beraten. Er empfiehlt, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Artikel 6 Nr. 1 c) aa) die Worte ‚mit dem Fußnotenhinweis „5" ' und damit auch bb) entfallen. Die Empfehlung wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Gegenstimme seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß über den Sitz des Bundesausfuhramtes endgültig erst entschieden werden soll, wenn die im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 vorgesehene unabhängige Föderalismuskommission ihre Arbeit abgeschlossen hat.
2. Artikel 6 ist zu streichen.

II.

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes soll der Intensivierung und Erweiterung des Aufgabenfeldes der bisherigen Genehmigungsbehörde im Exportkontrollbereich des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) in Eschborn entsprochen werden.

Die politische Bedeutung und die sachliche Komplexität des Außenhandelsverkehrs mit sensitiven Waren, Unterlagen, Technologien sowie Dienstleistungen sowie der bereits jetzt erreichte Ausbau der Ausfuhrkontrollabteilung des BAW erfordern nunmehr die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde (Bundesausfuhramt) für die Durchführung der Genehmigungs- und verwandter Aufgaben im Ausfuhrbereich durch Herauslösung der bisherigen Abteilung VI aus dem BAW.

Die Bewältigung dieser besonders anspruchs- und verantwortungsvollen Aufgaben setzt die Gewinnung und Sicherung hochqualifizierter und motivierter Mitarbeiter voraus und erfordert daher besondere Besoldungsregeln.

Für das Bundesausfuhramt (BAA) ergibt sich im Bereich des Außenwirtschaftsrechts folgendes Aufgabenfeld:

a) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsverkehr (Ausfuhr-, Transit-, Durchfuhrgenehmigungen, Genehmigungen für sensitive Dienstleistungen im Ausland sowie Genehmigungen für sensitive Kenntnisübertragungen an Gebietsfremde).

b) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Negativbescheinigungen, internationale Einfuhrbescheinigungen, Wareneingangsbescheinigungen).

c) Sonstige Aufgaben im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs (wie z. B. fachliche Stellungnahmen zu Prüfungsberichten der Zollverwaltung sowie im Rahmen von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren; ferner Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen der im November 1990 von der Bundesregierung erlassenen Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern).

d) Überwachungsaufgaben im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (Überwachung der Herstellung, der Beförderung und der Veräußerung von Kriegswaffen, z. B. durch Einholen von Auskünften, Prüfung betrieblicher Unterlagen und Betriebsbesichtigungen).

e) Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Erteilung atomrechtlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bzw. Rücknahme oder Widerruf erteilter Genehmigungen.

f) Mitwirkung in diversen internationalen Gremien (z. B. COCOM).

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 15. Januar 1992 abschließend beraten.

Die Fraktion der SPD beantragte Vertagung der abschließenden Beratung dieses Gesetzentwurfes mit der Begründung, es müßten vor der endgültigen Entscheidung über diesen Gesetzentwurf ausreichende Unterlagen der Bundesregierung über die Organisationsstruktur, die Personalausstattung und die Haushaltsbelastungen im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Amtes vorliegen.

Die Koalitionsfraktionen verwiesen demgegenüber darauf, daß zu diesen Fragen eine ausführliche Beratung im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages stattgefunden habe, bei der diese Fragestellungen umfassend erörtert worden seien. Das mitberatende Votum des Haushaltsausschusses liege vor.

Die Bundesregierung gab zu diesen Fragen noch einige ergänzende Erläuterungen.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Vertagung fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten im Ausschuß zu diesem Gesetzentwurf drei Änderungsanträge mit folgendem Inhalt ein:

Antrag Nummer 1:

In Artikel 3 § 1 Nr. 5 wird § 45a Abs. 2 gestrichen.

Begründung:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, daß ein automatisiertes Abrufverfahren im nicht-sensitiven Bereich datenschutzrechtlich nicht vertretbar ist. Dieser Auffassung wird mit der Streichung Rechnung getragen.

Antrag Nummer 2:

Artikel 3 § 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

Die Worte „Absätze 2 und 3" werden durch die Worte „Absätze 1 und 2" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Richtigstellung.

Antrag Nummer 3:

Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c aa) wird wie folgt geändert:

Die Worte ‚mit dem Fußnotenhinweis „5)" und damit auch „bb)"' entfallen.

Begründung:

Die Einheitlichkeit des Besoldungsgefüges soll nicht gestört werden.

Diese drei Änderungsanträge wurden einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1461 — wurde in der durch die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge veränderten Fassung einstimmig angenommen.

B. Begründung

Die Begründung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind im Berichtsteil wiedergegeben.

Bonn, den 15. Januar 1992

Otto Schily

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333